HESSISCHE TIERSEUCHENKASSE

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Hessische Tierseuchenkasse, Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden *15475950*

Erfassungsstelle der Hessischen Tierseuchenkasse 03072 Cottbus

Telefax Erfassungsstelle (0355) 4855065 Internet: www.hessischetierseuchenkasse.de Email: zentrale@hessischetierseuchenkasse.de

Telefon: 0611 94083 0

Wiesbaden, 28.12.2018

Sehr geehrte Frau Mehlmann,

nachfolgend informieren wir Sie über

- 1) Melde- und Beitragspflicht zur Hessischen Tierseuchenkasse (HTSK) im Jahr 2019
- 2) Onlineservice
- 3) Regelung zur Gewährung von Beihilfen
- 4) Sektionstransporte
- 5) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1) Melde- und Beitragspflicht zur Hessischen Tierseuchenkasse (HTSK) im Jahr 2019

Nach den Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (HAGTierGesG) sind die **Tierhalter** verpflichtet, zum **Meldestichtag** alle auf dem beiliegenden amtlichen Meldeformular der HTSK erbetenen Angaben zu machen.

Meldestichtag ist der 01.01.2019.

Tierhalter im Sinne des Tierseuchenrechts ist diejenige Person, die ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, mithin also die tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Tier hat. Die Eigentumsverhältnisse spielen hierbei keine Rolle.

Bei gemeinsamen Tierhaltungen ist der vor Ort Verantwortliche der Tierhalter für alle in seiner Obhut und Pflege befindlichen Tiere und damit in der Melde- und Beitragspflicht.

Davon nicht betroffen sind Tiere, die nur vorübergehend auf fremde Weideflächen verbracht werden.

Bitte melden Sie die Zahl aller Tiere, die Sie am 01.01.2019 halten, unabhängig vom Geschlecht der Tiere, der Rasse oder der Nutzungsart. Geben Sie bitte nur die Tierarten an, die im Formular aufgeführt sind.

Für die am Stichtag gehaltenen Rinder sowie deren Bestandsveränderungen im Laufe des Jahres übernimmt die Tierseuchenkasse jeweils zum Quartalsbeginn aus der Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT).

Bitte überprüfen Sie auch die Tierhalterangaben und nehmen Sie bei Bedarf Änderungen bzw. Ergänzungen vor.

Bestandsminderungen im Laufe des Jahres werden nicht berücksichtigt.

Hofübergaben/Verpachtungen/Umfirmierungen, die nach dem Stichtag 01.01.2019 vorgenommen werden, müssen der Hessischen Tierseuchenkasse während des Jahres umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

Ihre Stichtagsmeldung zum 01.01.2019 muss bis spätestens 15.01.2019 vorliegen, auch wenn Sie zum Stichtag keine Tiere haben.

Sollte der Tierseuchenkasse bis zum 15.02.2019 keine Tierbestandsmeldung für das Beitragsjahr vorliegen, so wird der Tierbestand des Vorjahres zugrunde gelegt.

Nach Bearbeitung Ihrer Meldung erhalten Sie unaufgefordert für die beitragspflichtigen Tierarten einen Beitragsbescheid. Bitte sehen Sie bis dahin von Anfragen zum Stand der Bearbeitung ab.

1

2) Onlineservice

Bitte nehmen Sie Ihre Bestandsmeldung möglichst online vor. Dieses Meldeverfahren ist für alle Beteiligten besonders kostengünstig.

	TSK-Nr.: '	Kennwort:	
1	TOK III.		

Sollten Sie die Ihnen übermittelten Zugangsdaten geändert haben, nutzen Sie bitte das Ihnen bekannte Kennwort oder fordern Sie bei Bedarf ein neues Kennwort an.

Sie haben im Onlineportal der Tierseuchenkasse die Möglichkeit,

- den Tierbestand zum Stichtag zu melden,
- Nachmeldungen im laufenden Jahr vorzunehmen,
- Adressänderungen zu tätigen,
- Ihre Tierhalterdaten sowie Ihre gewährten Leistungen, Beitrags- und Kostenbescheide einzusehen,
- sich für den Online-Bescheidversand anzumelden.

Für Ihre Online-Bestandsmeldung auf <u>www.hessischetierseuchenkasse.de</u> folgen Sie bitte den entsprechenden Hinweisen.

Außerdem ist im Meldeformular ein **QR-Code** für Onlinemeldung per Smartphone oder Tablet aufgenommen worden. Damit steht ihnen eine weitere Möglichkeit zur Verfügung, schnell und unabhängig Meldungen zum Tierbestand oder Änderungsmeldungen vorzunehmen.

Für die Anwendung des QR-Codes ist kein Kennwort erforderlich. Bitte beachten Sie aber, dass dieser Zugang nur einmal verwendet werden kann.

Wenn Sie Ihren Tierbestand online gemeldet haben, ist die Rücksendung des Meldeformulars nicht mehr notwendig.

3) Regelung zur Gewährung von Beihilfen

Wenn von Ihnen bisher kein Generalantrag gestellt wurde, geben wir Ihnen die Möglichkeit, diesen ab 2019 einzureichen.

Hinweis:

Ohne vorherige Antragstellung und bei fehlenden Voraussetzungen kann und darf die Tierseuchenkasse keine Beihilfen wie z.B. Laborleistungen, Untersuchungsmaterial oder Tierkennzeichnung gewähren. Den Generalantrag für Beihilfen finden Sie auf unserer Homepage.

4) Sektionstiertransporte

Neu ab 2019 ist die Kostenübernahme der Transporte von Sektionstieren für ganz Hessen zum Landesbetrieb Hessisches Landeslabor in Gießen über die Tierseuchenkasse im Rahmen der Drittelfinanzierung der Tierkörperbeseitigung. Dies schließt auch die von den Tierhaltern selbst zusammen mit dem Tierarzt initiierten Sektionstiertransporte mit ein. Die Kosten der sich an diese privat veranlassten Transporte anschließenden Sektion werden vom Tiergesundheitsdienst getragen. Die Anmeldung für Sektionstiertransporte erfolgt ausschließlich über die Firma SecAnim Südwest GmbH unter der Tel.-Nr. 06256-8520 oder Fax-Nr. 06256-1688. Ein Merkblatt zur Vorgehensweise sowie den erforderlichen Antrag finden Sie auf unserer Homepage.

5) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Hessischen Tierseuchenkasse und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter der Rubrik "Datenschutz und Datensicherheit".

Mit freundlichen Grüßen Hessische Tierseuchenkasse

Anlage

Meldeformular

HESSISCHE TIERSEUCHENKASSE

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

15475950

Frau Tierbestandsmeldung zum Stichtag 01.01.2019 2/2 TSK-Nr. Anzahl 1. Einhufer a) Pferde (einschl. Fohlen) b) Esel, Maulesel, Maultiere 2. Rinder (einschl. Bisons, Wisente, Wasserbüffel) Die Bestandszahlen der rinderhaltenden Betriebe am Stichtag sowie bei Bestandsveränderungen übernimmt die Tierseuchenkasse für das Jahr 2019 aus der HIT-Datenbank. 3. Schafe a) bis einschl. 9 Monate alt b) 10 bis einschl. 18 Monate alt c) ab 19 Monate alt 4. Schweine a) Zuchtsauen b) sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg c) Ferkel bis 30 kg 5. Ziegen a) bis einschl. 9 Monate alt b) 10 bis einschl. 18 Monate alt c) ab 19 Monate alt 6. Bienenvölker (nur Völker, die nicht beim LHI gemeldet sind) Unterschrift Datum

|--|--|

Bitte nur l	bei Ad	ressänderung	ausfüllen
-------------	--------	--------------	-----------

Tierhalterdaten	
Standort der Tie	ere (wenn abweichend vom Wohnort)
Standort der Tie	ere (wenn abweichend vom Wohnort)
Standort der Tie	ere (wenn abweichend vom Wohnort)
Standort der Tie	ere (wenn abweichend vom Wohnort)
Standort der Tie	ere (wenn abweichend vom Wohnort)
Standort der Tie	ere (wenn abweichend vom Wohnort)

Reg-Nr.:

7. Geflügel (Nutz-, Zier- und Rassegeflügel) Anzahl

- a) Legehühner
- b) Masthühner
 c) Truthühner
- c) Truthühner
 d) Enten
- e) Gänse
 f) Laufvögel
- g) Fasanen, Perl- und Rebhühner,
 Wachteln und Tauben

9. Gehegewild

Wildklauentiere, die in Gehegen zum Zweck der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden.

a) über 1 Jahr alt
b) unter 1 Jahr alt

Gesamte Tierhaltung dauerhaft beendet:

Zurzeit werden keine Tiere gehalten:

(Nachmeldung erfolgt unverzüglich nach Wiederaufnahme.)

QR-Code für ihre Online-Meldung per Smartphone

oder Tablet





Bitte nutzen Sie die kostengünstige Möglichkeit der Internetmeldung unter:

www.hessischetierseuchenkasse.de